

**AMNESTY
INTERNATIONAL**



DIE MENSCHENRECHTE IM BUNDESHAUS

LEGISLATURPERIODE 2015–2019



© Parlamentsdienste 3003 Bern

September 2015

Inhaltsverzeichnis :

1.	Respektierung der Verfassung und des Völkerrechts	4
2.	Internationale Übereinkommen	5
3.	Die Menschenrechte im digitalen Zeitalter	8
4.	Kontrolle des Waffenhandels	10
5.	Wirtschaft und Menschenrechte.....	12
6.	Frauenrechte	13
7.	Diskriminierung	14
8.	LGBTI-Rechte.....	16
9.	Asyl und Migration	17
10.	Nationale Menschenrechtsinstitution.....	18
11.	Gewerkschaftsrechte	18

Einführung

Die Menschenrechte sind kein Luxusartikel für Schönwetterperioden, auf den man in schwierigeren Zeiten gerne auch verzichten kann. Unsere Grundrechte als Einwohnerinnen und Einwohner dieses Landes sind in der Bundesverfassung verankert. Eben diese Verfassung verpflichtet den Bund auch dazu, die Achtung der Menschenrechte in seinen Beziehungen mit dem Ausland zu fördern. Die Menschenrechte sind somit einer der Pfeiler unserer Demokratie und sollten Parlamentarierinnen und Parlamentariern bei allen ihren Entscheidungen leiten.

Die Parlamentarierinnen und Parlamentarier, das sind Sie! Wie die Parlamentarische Versammlung des Europarates zu Recht festhält, übernehmen Sie auf nationaler Ebene eine zentrale Aufgabe bei der wirksamen Umsetzung internationaler Menschenrechtsnormen. Die nationalen Parlamente sind die «Garanten der Menschenrechte» auf unserem Kontinent. Als Parlamentsmitglieder haben Sie den Auftrag, diese Rechte zu schützen – über den Erlass von Gesetzen, über die Ratifizierung internationaler Konventionen, aber auch indem Sie von der Exekutive Rechenschaft verlangen, Beziehungen zur Zivilgesellschaft aufbauen und die Schaffung einer allgemeinen Menschenrechtskultur fördern.

In der Legislaturperiode 2011–2015 standen die Menschenrechte immer wieder unter Beschuss: Sie wurden hinterfragt, für angebliche Fehlentwicklungen verantwortlich gemacht und als nicht vereinbar mit dem Volkswillen bezeichnet. Die Europäische Menschenrechtskonvention – 2014 feierte die Schweiz den 40. Jahrestag der Ratifizierung – wird in Frage gestellt, und manche PolitikerInnen versuchen, die Konvention als antidemokratisches Abkommen hinzustellen.

Doch genau das Gegenteil ist der Fall! Die Europäische Menschenrechtskonvention ist ein wichtiger Schutz für uns Bürgerinnen und Bürger dieses Landes. Dank den Entscheidungen des Gerichtshofs in Strassburg hat sich unser nationales Recht weiterentwickelt, und davon profitieren wir alle. Unser Rechtsstaat als Garant für eine echte Demokratie wird dadurch gestärkt. Denn die Demokratie beruht nicht nur auf Mehrheitsentscheidungen der Stimmberechtigten, sie beruht auch darauf, dass sprachliche Minderheiten gerecht in den nationalen Instanzen vertreten sind, und auf einem Rechtssystem, das unsere Rechtsstaatlichkeit gewährleistet und uns vor Willkür schützt.

In der Schweiz lässt es sich gut leben. Im Vergleich zu zahlreichen krisengebeutelten Regionen auf dieser Welt werden die Grund- und Menschenrechte in unserem Land im Grossen und Ganzen respektiert. Dennoch gibt es Bereiche, in denen es noch Fortschritte zu machen gilt. Die vorliegende **Agenda für die Menschenrechte** richtet sich an alle Parlamentarierinnen und Parlamentarier. Sie finden darin Empfehlungen zu allen Bereichen, in denen für die Legislaturperiode 2015–2019 Handlungsbedarf besteht, sowie weitere Empfehlungen für einen signifikanten Beitrag der Schweiz zur Verbesserung der Menschenrechtssituation innerhalb und ausserhalb der Landesgrenzen.

Sie können etwas bewirken! Im Namen der Schweizer Sektion von Amnesty International danke ich Ihnen im Voraus dafür, dass Sie unsere Empfehlungen für Ihre politischen Programme und Parlamentsabstimmungen nutzen.



Manon Schick
Geschäftsleiterin
Schweizer Sektion, Amnesty International

1. Respektierung der Verfassung und des Völkerrechts



© Parlamentsdienste 3003 Bern

1.1 KRITERIEN FÜR DIE UNGÜLTIGERKLÄRUNG VON VOLKSINITIATIVEN

Seit der Annahme der Volksinitiative gegen den Bau von Minaretten und der Volksinitiative für die Ausschaffung straffällig gewordener Ausländerinnen und Ausländer taucht immer wieder die Frage nach den Gültigkeitskriterien für eine Volksinitiative auf. Um Konflikte künftig zu vermeiden, muss das Parlament mit oder ohne Verfassungsänderung klar definieren, aufgrund welcher Kriterien eine Volksinitiative für ungültig erklärt werden kann oder muss.

1.2 VERHÄLTNIS ZWISCHEN LANDESRECHT UND VÖLKERRECHT

In diesem Zusammenhang muss das Parlament auch sein Bekenntnis zur Rechtsstaatlichkeit bekräftigen. Es gilt anzuerkennen, dass der Volkswille nicht über allem steht, namentlich nicht über dem Völkerrecht. Wenn nötig, muss das Parlament dem Volkswillen Grenzen setzen und zum Beispiel Initiativen für ungültig erklären, wenn sie zwingenden völkerrechtlichen Prinzipien wie etwa dem *Non-refoulement*-Prinzip widersprechen.

Für das Ansehen der Schweiz wie auch für die Rechtssicherheit ist es entscheidend, dass unsere Verfassung und unsere Gesetzgebung mit internationalen Standards kompatibel sind. Die Kriterien für die Gültigkeit von Volksinitiativen müssen neu definiert werden, um zu verhindern, dass Schweizer Recht mit internationalen Standards im Bereich der Menschenrechte in Konflikt gerät. Das gilt insbesondere für das Prinzip der Verhältnismässigkeit.

2. Internationale Übereinkommen

Bis heute hat die Schweiz zahlreiche internationale Verträge und Übereinkommen über die Menschenrechte ratifiziert. Dennoch bestehen wesentliche Lücken. Unser Land sollte deshalb in den nächsten Jahren folgende Texte ratifizieren:

2.1. ÜBEREINKOMMEN DER VEREINTEN NATIONEN



© UN Foto/Pierre Albouy

2.1.1. Die Schweiz muss das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen ratifizieren.

Dieses Abkommen soll dazu beitragen, in Fällen gewaltsamen Verschwindenlassens die Wahrheit ans Licht zu bringen und sicherzustellen, dass die Verantwortlichen bestraft und den Opfern und deren Angehörigen vollständige Wiedergutmachung zukommt. Das Abkommen wurde im Dezember 2006 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen im Konsens angenommen und trat 2010 in Kraft. Bis heute wurde es von 45 Staaten ratifiziert und von 54 unterzeichnet, darunter auch von der Schweiz (Januar 2010). Die Ratifizierung durch die Schweiz ist aber in Verzug geraten, und das Parlament sollte sie endlich zügig verabschieden. Die zuständigen Kommissionen beider Kammern haben bereits mit grosser Mehrheit für die Ratifizierung gestimmt.

2.1.2. Die Schweiz muss das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Uno-Pakt I) ratifizieren.

Dieses Protokoll führt ein Individualbeschwerdeverfahren (so genanntes «individuelles Mitteilungsverfahren») ein, nach dem Beispiel der Fakultativprotokolle zum Übereinkommen gegen Folter oder zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung von Frauen, die beide von der Schweiz ratifiziert wurden.

Bislang verweigert sich die Schweiz jedoch der Ratifizierung dieses Zusatzprotokolls mit der Begründung, die darin enthaltenen Rechte seien gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts «programmatischer Natur» und unterlägen deshalb nicht der richterlichen Beurteilung. Paradoxe Weise weigert sich andererseits das Bundesgericht, seine Praxis zu ändern, mit dem Argument, der Bundesrat habe selber diese Rechte für nicht direkt anwendbar erklärt.

Die Menschenrechte, so wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte festgehalten werden, sind jedoch unteilbar. Diese Auffassung wird in der Schweiz seit vielen Jahren verteidigt. Eine Aufteilung in Rechte, die gerichtlich eingefordert werden können und solche, die gerechtl. nicht eingefordert werden können, ist somit nicht gerechtfertigt.

2.1.3. Die Schweiz muss das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Uno-Pakt II) ratifizieren.

Dieses Protokoll ermächtigt den Menschenrechtsausschuss, als zuständiges Organ für die Überwachung der Umsetzung des Paktes II, Individualbeschwerden («individuelle Mitteilungen») von Personen entgegenzunehmen, die sich in einem vom Pakt geschützten Recht verletzt fühlen. Bisher sind 115 Staaten dem Protokoll beigetreten. Die Schweiz sollte sich ihnen dringend anschliessen, zumal sie bereits an die Rechtsprechung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs gebunden ist, der seinerseits Individualbeschwerden entgegennimmt. Der Beitritt würde die Verankerung unseres Landes in der Gemeinschaft der Nationen stärken.

2.1.4. Die Schweiz muss die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen ratifizieren.

Das oberste Ziel dieser 2003 in Kraft getretenen Konvention ist der Schutz der Wanderarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer, einschliesslich der besonders verletzlichen Gruppe der illegal Arbeitenden, vor Ausbeutung und Menschenrechtsverletzungen.

Nach Jahren, in denen die Migrationspolitik immer restriktiver geworden ist, sollte die Schweiz den Ausländerinnen und Ausländern in unserem Land ein würdiges Leben ermöglichen und dafür sorgen, dass ihre grundlegenden Menschenrechte respektiert werden.

2.1.5. Die Schweiz muss ihre Vorbehalte zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes zurückziehen.

Anlässlich der Ratifizierung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention) hat die Schweiz insgesamt sieben Vorbehalte zu fünf Artikeln formuliert (RO 1998 2053). Vier davon wurden inzwischen zurückgezogen, folgende Vorbehalte gelten dagegen noch immer:

- Art. 10 Absatz 1: Recht auf Familiennachzug
Die Schweizer Gesetzgebung gewährt den Familiennachzug für bestimmte Gruppen und bestimmte Kategorien von Ausländerinnen und Ausländern nicht.
- Art. 37 c: Bedingungen für den Freiheitsentzug
Die Trennung zwischen Jugendlichen und Erwachsenen im Freiheitsentzug ist nicht in jedem Fall gewährleistet.
- Art. 40: Jugendstrafverfahren
Keine Trennung von untersuchenden und urteilenden Behörden.

Diese Vorbehalte sind nicht gerechtfertigt, vielmehr sollte die Gesetzgebung dahingehend geändert werden, dass die Schweiz ihre Vorbehalte zurückziehen kann. Es geht nicht an, dass jugendliche und erwachsene Straffällige in den gleichen Einrichtungen untergebracht werden.

2.1.6. Die Schweiz muss das 3. Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes ratifizieren.

Mit der Eröffnung eines Vernehmlassungsverfahrens am 26. März 2015 hat der Bundesrat den Prozess zur Ratifizierung des 3. Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention) eingeleitet. Das Protokoll sieht ein Individualbeschwerdeverfahren (Einreichung von individuellen Mitteilungen über Rechtsverletzungen beim Uno-Ausschuss für Kinderrechte) vor. Die Schweiz hat bereits ähnliche Zusatzprotokolle in Bereichen wie Folter und Frauenrechte ratifiziert. Mit der Ratifizierung des 3. Protokolls zur Kinderrechtskonvention würde die Schweiz ihre Verankerung in den Schutzmechanismen der Vereinten Nationen verstärken und ihren Willen unterstreichen, eines der wichtigsten internationalen Übereinkommen im Bereich der Menschenrechte zu respektieren. Das Parlament hat hierzu das letzte Wort und soll den Bundesrat zur Ratifizierung dieses Protokolls autorisieren.

2.1.7. Die Schweiz muss das Fakultativprotokoll zur Behindertenrechtskonvention ratifizieren

Dieses Fakultativprotokoll, das im Jahr 2008 in Kraft getreten ist, erlaubt es Menschen mit Behinderungen aus den Vertragsstaaten, eine schriftliche Beschwerde beim Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen einzureichen. Der Bundesrat hat nicht vor, dieses Protokoll zu ratifizieren, weil die Schweiz noch keine Erfahrungen aufgrund ihrer Staatsberichte gemacht hat, was die Praxis des Vertragsorgans betrifft. Aus Gründen der Kohärenz müssen Menschen mit Behinderungen gleich wie Kinder, Frauen oder Folteropfer individuelle Anträge stellen können.

2.2. VERTRÄGE DES EUROPARATES



© Europarat

2.2.1. Die Schweiz muss die Revidierte Europäische Sozialcharta ratifizieren.

Analog zum Fakultativprotokoll zu Pakt I sollte die Schweiz auch deren regionales Pendant, die Europäische Sozialcharta, endlich ratifizieren. Seit unser Land die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte anerkennt, ist es verpflichtet, allen Personen die Möglichkeit zu geben, sich gegen Verletzungen dieser Rechte zu wehren. Die Schweiz ist neben Liechtenstein der letzte der 47 Mitgliedsstaaten des Europarates, der diesen Text weder unterzeichnet noch ratifiziert hat. Der Bundesrat kam in einem Bericht vom 2. Juli 2014 zum Schluss, dass die Charta mit dem Schweizer Recht hinreichend kompatibel ist, dass sie ohne Änderungen des nationalen Rechts ratifiziert werden kann. Die Aussenpolitische Kommission des Ständerates hat von diesem Bericht Kenntnis genommen, ohne wirklich weiter darauf einzugehen. Amnesty International wünscht, dass das Parlament das Thema wieder aufgreift, um die längst überfällige Ratifizierung voranzutreiben.

2.2.2. Die Schweiz muss die Europaratskonvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) ratifizieren.

Der Europarat hat am 7. April 2011 ein eigenes Übereinkommen zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen verabschiedet. Die so genannte «Istanbul-Konvention» erfasst alle Formen von Gewalt an Frauen, wie Vergewaltigung, Zwangsheirat, «Ehrverbrechen», Genitalverstümmelung sowie häusliche Gewalt.

In der Schweiz und gemäss offiziellen Statistiken werden jedes Jahr ein bis zwei von zehn Frauen sowie Männer und Kinder Opfer von häuslicher Gewalt. Auch Zwangsverheiratungen sind in der Schweiz ein Thema. Mit der Ratifizierung dieser neuen Konvention könnte die Schweiz ihren Willen bezeugen, Gewalt gegen Frauen in allen ihren Formen besser vorzubeugen, die Täter zu bestrafen und die Opfer zu schützen.

2.2.3. Die Schweiz muss das Erste Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention ratifizieren.

Das 1. Zusatzprotokoll vervollständigt die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), indem darin das Recht auf Eigentum, das Recht auf Bildung und das Recht auf freie Wahlen anerkannt werden. Diese Rechte werden bereits durch unsere nationale Gesetzgebung geschützt, aber der Zugang zu den obersten regionalen Rekurs-Instanzen müsste ebenfalls gewährt werden, um sie mit den anderen Menschenrechten auf die gleiche Ebene zu stellen, so dass auch hier das Prinzip der Unteilbarkeit respektiert wird. Die Schweiz ist neben Monaco der einzige Mitgliedsstaat des Europarates, der dieses Dokument nicht ratifiziert hat.

2.2.4. Die Schweiz muss das 12. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention ratifizieren.

Das 12. Zusatzprotokoll verbietet alle Formen der Diskriminierung. Die Ratifizierung dieses Protokolls erscheint umso wichtiger angesichts der Tatsache, dass die Schweiz trotz der Empfehlungen des Uno-Menschenrechtsrates und des Uno-Sonderberichterstatters zu Rassismus noch immer nicht über ein allgemeines Antidiskriminierungsgesetz verfügt.

3. Die Menschenrechte im digitalen Zeitalter



© Amnesty International

3.1 ÜBERWACHUNG DURCH AUSLÄNDISCHE NACHRICHTENDIENSTE

Mit Bestürzung hat die Welt vor zwei Jahren vom Ausmass der globalen Überwachung durch die US-amerikanischen und mit diesen verbündeten Geheimdienste erfahren. Die Geheimdokumente der NSA bestätigen, dass die private Kommunikation von Millionen von Menschen mitgeschnitten, gesammelt und ausgewertet worden ist – eine beispiellose Verletzung des Menschenrechts auf Privatsphäre.

Die Schweiz hat die Überwachung durch fremde Geheimdienste wie der NSA in unserem Land bisher weder politisch noch strafrechtlich untersucht. Eingereichte Strafanzeigen wegen Spionage durch ausländische Geheimdienste wurden von der Bundesanwaltschaft mit einer lapidaren Begründung abgelehnt. Die vom Parlament geforderte «Expertenkommission zur Zukunft der Datenbearbeitung und Datensicherheit» ist vom Bundesrat bis heute nicht eingesetzt worden.

Amnesty International empfiehlt dem Parlament, unverzüglich eine umfassende Aufklärung der Überwachung durch ausländische Nachrichtendienste in der Schweiz und der Zusammenarbeit von Schweizer Behörden mit ausländischen Diensten unverzüglich und umfassend sowie geeignete Massnahmen zu ergreifen, um die Privatsphäre der Bevölkerung in Zukunft vor dieser Bedrohung zu schützen.

3.2. ÜBERWACHUNG DURCH SCHWEIZER NACHRICHTDIENSTE

Im Herbst 2015 wird das Parlament zwei Gesetzesvorlagen verabschieden, die dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB) zahlreiche neue Kompetenzen geben.

Das neue Nachrichtendienstgesetz (NDG) ermöglicht beispielsweise die Kabelaufklärung, die eine Form der verdachtsunabhängigen Massenüberwachung darstellt. Selbst wenn sie nur vereinzelt und unter strengen Kontrollen eingesetzt wird, stellt diese Massnahme dennoch einen unverhältnismässigen Eingriff in die Privatsphäre dar.

Im Bundesgesetz zur Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) ist aus menschenrechtlicher Sicht vor allem die Vorratsdatenspeicherung problematisch. Die Anbieter von Post-, Telefon- und Internetdiensten werden verpflichtet, die Kommunikationsdaten ihrer Kundinnen und Kunden für zwölf Monate zu speichern. Da von dieser Massnahme ausnahmslos alle betroffen sind, stellt sie einen unverhältnismässigen Eingriff in die Privatsphäre dar.

Amnesty International lehnt jede Form der verdachtsunabhängigen Massenüberwachung ab. Überwachung ist nur gerechtfertigt, wenn ein konkreter Verdacht vorliegt und die Massnahme gezielt, notwendig, verhältnismässig, sowie richterlich angeordnet ist.

Amnesty International fordert die Bundesversammlung auf, jede Form der verdachtsunabhängigen Massenüberwachung wie die Kabelaufklärung und die Vorratsdatenspeicherung abzulehnen und die Gesetzgebung entsprechend anzupassen.

3.3. EXPORT VON ÜBERWACHUNGSTECHNOLOGIEN

Neue Technologien und Software ermöglichen es den Regierungen, die Kommunikationsdaten (Mail, Telefon, SMS, Skype usw.) abzufangen und die Bevölkerung flächendeckend zu überwachen. Private Firmen entwickeln Überwachungstechnologien und exportieren diese an Staaten, die sie als Repressionsmittel gegen die eigene Bevölkerung einsetzen. Der Handel mit Überwachungstechnologien führt in vielen Staaten zu einer rechtswidrigen Überwachung und zu Menschenrechtsverletzungen wie willkürliche Verhaftungen, Folter oder Einschränkung der Meinungs- und Versammlungsfreiheit. Amnesty International fordert eine strikte Kontrolle von Handel und Export von Überwachungstechnologien.

In der Schweiz wurden Firmen bekannt, die sogenannte Spysoftware an Diktaturen geliefert haben. Das hat den Bundesrat dazu veranlasst, die Güterkontrollverordnung (GKV) neu zu regeln und eine Bewilligungspflicht für den Export von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung einzuführen. Damit hat der Bundesrat einen Schritt in die richtige Richtung getan, denn eine Bewilligung für die Ausfuhr muss verweigert werden, wenn das Risiko besteht, dass die Güter von den Empfängern als Repressionsmittel verwendet werden. Die Verordnung ist auf vier Jahre befristet.

Amnesty International fordert von der Schweiz eine strikte Anwendung der Güterkontrollverordnung, um zu verhindern, dass Überwachungstechnologien in die falschen Hände geraten. Die Schweiz muss dafür sorgen, dass die Exportkontrolle auch nach Ablauf der vierjährigen Frist gewährleistet bleibt und eine solide gesetzliche Basis für die Bewilligungspflicht schaffen, indem diese direkt in das Güterkontrollgesetz aufgenommen wird.

3.4. SCHUTZ FÜR WHISTLEBLOWER

Der Schutz von Whistleblowern (EnthüllerInnen oder HinweisgeberInnen) ist ein wichtiges Thema, was die Durchsetzung der Menschenrechte und die Wahrung des Rechtsstaates angeht. Personen, die Korruption oder Menschenrechtsverletzungen in der Öffentlichkeit bekannt machen, müssen vor Vergeltung und harten Strafen geschützt werden. Enthüllungen dieser Art sind durch das Recht auf Information und das Recht auf freie Meinungsäußerung geschützt. Zwölf Jahre nach Annahme einer Motion für einen besseren Schutz von Whistleblowern (03.3212) durch National- und Ständerat, legte der Bunderat eine Vorlage zur Änderung des Obligationenrechts vor. Der Nationalrat wies den Vorschlag im Mai 2015 zurück und forderte einen verständlicheren und besser anwendbaren Text.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat Kriterien aufgestellt, die festlegen, wann die Verbreitung von vertraulichen Informationen durch Whistleblower zu schützen ist:

- Whistleblower, die im Interesse der Öffentlichkeit Missbräuche oder sogar schwere Verletzungen der Menschenrechte aufdecken, handeln im Rahmen der freien Meinungsäußerung und müssen gegen zu harte Strafen geschützt werden.
- Das öffentliche Interesse, in dessen Namen die Whistleblower handeln, muss während des ganzen Strafrechts- oder Arbeitsrechtsverfahrens berücksichtigt werden.
- Bei der Urteilsfindung muss die Tatsache berücksichtigt werden, ob die Enthüllungen dem Staat wirklich Schaden zugefügt haben oder nicht.

Das Parlament muss ein Gesetz erlassen, um den Schutz von Whistleblowern zu gewährleisten, wenn diese Menschenrechtsverletzungen aufdecken. Das Parlament soll dabei die Kriterien berücksichtigen, die der Strassburger Gerichtshofs in seiner Rechtsprechung definiert hat.

4. Kontrolle des Waffenhandels



© Amnesty Ireland

4.1 SCHWEIZER EXPORTE

Mit dem Stichentscheid des Präsidenten beschloss der Nationalrat im März 2014 eine Lockerung der Kriegsmaterialverordnung. Seither darf die Schweizer Rüstungsindustrie Kriegsmaterial auch in Länder exportieren, die für systematische Menschenrechtsverletzungen bekannt sind.

Die geltende Verordnung verbietet zwar weiterhin Auslandsgeschäfte, wenn «das Bestimmungsland Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzt». Aber neu kann eine Bewilligung trotzdem erteilt werden, wenn «ein geringes Risiko besteht, dass das auszuführende Kriegsmaterial zur Begehung von schwerwiegenden Menschenrechten eingesetzt wird».

Im Interesse ihrer Reputation und ihrer humanitären Tradition soll die Schweiz auf die Anwendung dieser Ausnahmeregel verzichten. Der Schutz der Menschenrechte darf nicht wirtschaftlichen Interessen geopfert werden.

Die Schweiz muss weiterhin eine strikte Exportkontrolle anwenden und darauf verzichten, Waffen an Staaten zu liefern, welche die Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzen. Das Parlament muss die Praxis der zuständigen Behörden streng kontrollieren.

4.2. TRANSPARENZ FÜR RÜSTUNGSEXPORTE

Unter das Kriegsmaterialgesetz (KMG) fallen in der Schweiz nur Güter - wie beispielsweise Panzer - die direkt für Kampfhandlungen eingesetzt werden können. Die Schweiz unterscheidet dieses Kriegsmaterial von Gütern, die sowohl militärisch als auch zivil eingesetzt werden können (sogenannte Dual-Use-Güter) sowie von den «besonderen militärischen Gütern», die nicht direkte Kampfführungsmittel sind. Die beiden letzteren Kategorien fallen unter das Güterkontrollgesetz (GKG). Ihr Export kann nur abgelehnt werden, wenn das Empfängerland auf einer internationalen Embargo-Liste steht oder wenn «Grund zur Annahme besteht, dass mit dem Export eine terroristische Gruppe oder die organisierte Kriminalität unterstützt wird».

Diese Aufspaltung der militärischen Güter gibt es nur in der Schweiz. Sie führt zur Veröffentlichung von irreführenden Statistiken, die – schaut man nur das Kriegsmaterial der ersten Kategorie an – glauben machen, dass die Exporte kaum ins Gewicht fallen. Das entspricht aber nicht der Realität.

Sowohl die besonderen militärischen Güter als auch die Dual-Use-Güter unterliegen nur einer Grundbewilligung, so dass die getätigten Exporte in der Statistik nicht auftauchen. Aus Gründen der Transparenz sollten alle Exporte in die Statistiken aufgenommen werden. Amnesty International schlägt die Einführung einer Deklarationspflicht sowohl für die Exporte von Dual-Use-Gütern als auch für die Exporte von besonderen militärischen Gütern vor.

Die Schweiz muss für die Exporte von Kriegsmaterial, von besonderen militärischen Gütern und von Dual-Use-Gütern mehr Transparenz schaffen und diese entsprechend in den Exportstatistiken ausweisen.

4.3. UMSETZUNG DES ARMS TRADE TREATY (ATT)

Ende Dezember 2014 ist der Vertrag über den Waffenhandel, der Arms Trade Treaty (ATT), in Kraft getreten. Seit April 2015 gilt er auch uneingeschränkt in der Schweiz. Amnesty International hat sich mehr als zwanzig Jahre für die Schaffung dieses Vertrages eingesetzt.

Der ATT setzt erstmals auf internationaler Ebene völkerrechtlich verbindliche Standards bei der Regelung und der Kontrolle des internationalen Handels mit konventionellen Waffen. Er untersagt ausdrücklich den Waffentransfer in ein Land, wenn das grosse Risiko besteht, dass mit diesen Waffen Menschenrechtsverletzungen oder Verletzungen des humanitären Völkerrechts begangen werden.

Damit der ATT seine präventive Wirkung entfalten kann, braucht es eine strikte Umsetzung. Das EDA hat sich verpflichtet, «die aktive Rolle, die es bereits im Rahmen der Vertragsverhandlungen wahrgenommen hat, auch während der Umsetzung des ATT beizubehalten».

Amnesty International begrüsst die aktive Rolle der Schweiz bei der Ausarbeitung des ATT und erwartet nun ein mustergültiges Verhalten, indem die Schweiz den Vertrag in Wortlaut und Geist respektiert.

4.4. FOLTERINSTURMENTE

Im Gegensatz zur Europäischen Union hat die Schweiz den Handel mit Folterinstrumenten nicht gesetzlich geregelt, entsprechend gibt es kein spezielles Gesetz über den Handel mit Gütern, die auch für Folter, Misshandlungen und Hinrichtungen eingesetzt werden können.

In der Schweiz fallen die «Folterinstrumente» unter das Güterkontrollgesetz (GKG). Ihr Export kann nur untersagt werden, wenn das Empfängerland auf einer internationalen Embargoliste steht oder wenn «Grund zur Annahme besteht, dass mit dem Export eine terroristische Gruppe oder die organisierte Kriminalität unterstützt wird». Bis heute wurde die Frage nach einer entsprechenden Gesetzgebung nie thematisiert.

Amnesty International fordert das Parlament auf, den Handel mit Folterinstrumenten explizit gesetzlich zu regeln und eine Exportkontrolle einzuführen.

4.5. AUTONOME WAFFENSYSTEME («KILLER ROBOTS»)

In den vergangenen Jahren wurden enorme Fortschritte im Bereich der künstlichen Intelligenz und der Robotertechnologie gemacht. Diese Fortschritte ermöglichen die Entwicklung und den Einsatz von vollständig Autonomen Waffensystemen (AWS), auch «Killer Robots» genannt.

Einmal aktiviert, operieren sie ohne effektive menschliche Kontrolle, wählen menschliche Ziele aus, greifen an, verletzen oder töten.

Die Entwicklung von AWS für den Einsatz in bewaffneten Konflikten wirft fundamentale ethische Fragen auf und ist äusserst bedenklich, wenn es um die Einhaltung von Menschenrechten und des humanitären Völkerrechts geht. Die Tatsache, dass AWS auch in der Polizeiarbeit eingesetzt werden können, ist nicht weniger problematisch und wurde bislang nur am Rande untersucht. Amnesty International fordert auf internationaler Ebene ein generelles Verbot für die Entwicklung, den Handel und den Einsatz von AWS. Solange kein solches Verbot besteht, müssen die Staaten für ein Moratorium eintreten.

Die Schweiz muss sich auf internationaler Ebene für ein Verbot von Entwicklung und Einsatz von Autonomen Waffensystemen einsetzen. Auf nationaler Ebene muss sie Richtlinien entwickeln, wie sie den ethischen und rechtlichen Herausforderungen begegnen will, die diese Art von Waffen stellen.

5. Wirtschaft und Menschenrechte



© Amnesty International

Multinationale Konzerne agieren weltweit und haben eine komplexe Struktur mit zahlreichen Tochterunternehmen, verschiedensten Zulieferfirmen und Unterhändlern. In welchem Umfang multinationale Konzerne für Menschenrechtsverletzungen und Umweltzerstörung Verantwortung tragen, ist jedoch nicht klar definiert. Einige Unternehmen missbrauchen diese Gesetzeslücken, auch Unternehmen mit Sitz in der Schweiz. Die Schweiz belegt den 20. Platz in der Rangliste der globalen Wirtschaftsmächte und gemäss einer internationalen Studie den 9. Platz, was Menschenrechtsverletzungen durch Tochtergesellschaften von Unternehmen im Ausland angeht.

Im Dezember 2012 wurde das Postulat von Graffenried (12.3503) angenommen. Damit ist der Bundesrat beauftragt, der Bundesversammlung einen Bericht über die Umsetzung der sogenannten Ruggie-Prinzipien in der Schweiz vorzulegen. John Ruggie, der ehemalige Uno-Sonderbevollmächtigte für Wirtschaft und Menschenrechte hatte zuvor ein Rahmenwerk «Protect, Respect, Remedy» erarbeitet.

Die Schweiz darf sich nicht damit begnügen, bereits getroffene Massnahmen aufzulisten, mit denen das sozialverantwortliche Handeln von Unternehmen gefördert wird. Sie muss einen gezielten Aktionsplan vorlegen mit einer Analyse der Defizite und konkreten Vorschlägen, wie diese behoben werden können. Zudem müssen die Massnahmen in einen geeigneten Rechtsrahmen eingebettet werden. Das gilt namentlich für die Massnahmen zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht, welche Unternehmen treffen müssen, um zu gewährleisten, dass Menschenrechte und Umwelt geschützt werden.

Am 11. März 2015 hat der Nationalrat die Motion 14.3671 der aussenpolitischen Kommission des Nationalrates (APK-N) verworfen, die eine gesetzliche Verankerung der Sorgfaltsprüfungspflicht der

Unternehmen bezüglich Menschenrechte und Umwelt forderte. Logische Konsequenz der Ablehnung war die Konzernverantwortungsinitiative, die im April 2015 von einer Koalition von fast 70 NGOs lanciert wurde.

Im November 2014 genehmigte der Ständerat ausserdem ein Postulat der ausserpolitischen Kommission des Ständerates (14.3663), wonach ein Bericht erstellt werden soll, wie Opfer von Menschenrechtsverletzungen eine Wiedergutmachung von den verantwortlichen Unternehmen einfordern können. Dieses Postulat ist die Antwort des Parlaments auf eine Petition mit 135'000 Unterschriften, die 2012 von der NGO-Koalition «Recht ohne Grenzen» eingereicht wurde. Sie forderte, dass multinationale Konzerne mit Sitz in der Schweiz die Menschenrechte und die Umwelt weltweit respektieren müssen und dass Opfer in der Schweiz Klage einreichen können.

Das Parlament muss geeignete Rechtsvorschriften einführen, um sicherzustellen, dass Unternehmen mit Sitz in der Schweiz die Menschenrechte und die Umweltstandards respektieren. Er muss gewährleisten, dass die Schweiz sich nicht damit begnügt, die freiwilligen Massnahmen der Unternehmen zu «begleiten», sondern sich verpflichtet, diese mit einem entsprechenden Rechtsrahmen zu ergänzen, der insbesondere eine regelmässige Überprüfung der getroffenen Massnahmen erlaubt.

6. Frauenrechte



© Getty Image

GEWALT GEGEN FRAUEN UND HÄUSLICHE GEWALT

Mehr als 15'000 Fälle häuslicher Gewalt, davon 23 mit Todesfolge, wurden 2014 in der Schweiz registriert. Das sind knapp einhundert Fälle weniger als 2013. Dies zeigt, dass weitere Anstrengungen in diesem Bereich erforderlich sind. Die Schweiz muss die Konvention des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt möglichst rasch ratifizieren (s. Pkt. 2.2.2.) und die Massnahmen zur Prävention und zum Schutz der Opfer von häuslicher Gewalt verstärken. Der prozentuale Anteil der sistierten und eingestellten Strafverfahren für einfache Körperverletzung, wiederholte Tötlichkeiten, Drohungen oder Nötigung ist sehr hoch. Offenbar müssen die Opfer zu viele Hürden überwinden, wenn sie zu ihrem Recht kommen wollen, und der Zugang zum Verfahren müsste verbessert werden.

Amnesty International fordert das Parlament auf, darüber nachzudenken, wie die Hürden abgebaut werden könnten, die seitens der Opfer einer strafrechtlichen Verfolgung der Täter im Wege stehen.

6.1. MENSCHENHANDEL

In der Schweiz fehlen rechtsverbindliche Grundlagen und einheitliche Standards, um Opfer von Menschenhandel zu schützen, so dass der Schutz der Opfer von Kanton zu Kanton stark variiert. Notwendig ist zudem eine bessere Schulung der Personen, die potenziell Kontakt zu den Opfern haben. Dies gilt insbesondere für PolizistInnen und Ordnungskräfte, sowie eine Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und den einschlägig tätigen NGOs.

Amnesty International empfiehlt dem Parlament auf nationaler Ebene einheitliche Standards auf hohem Niveau zu erlassen, um die Identifizierung und den Schutz der Opfer zu verbessern und zu harmonisieren.

7. Diskriminierung



© SOS Rassismus

7.1. ALLGEMEINES ANTI-DISKRIMINIERUNGSGESETZ

Verschiedene Uno-Instanzen, darunter der Menschenrechtsrat, haben die Schweiz anlässlich des Universellen Periodischen Prüfungsverfahrens (UPR) im Juni 2008 aufgefordert, ein Gesetz gegen Diskriminierung zu erlassen. Das ist bis heute nicht passiert, obwohl die geltende Gesetzeslage nicht ausreicht, besonders wenn es um Diskriminierung aufgrund von Rasse, sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität geht.

Es ist an der Zeit, dass unser Land seinen Verpflichtungen nachkommt und ein umfassendes Gesetz gegen alle Formen der Diskriminierung verabschiedet. Oder, in Ermangelung eines solchen Gesetzes, den Anwendungsbereich von Art. 261bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches sukzessive ausbaut.

7.2. AKTIONSPLAN GEGEN RASSISMUS, ISLAMFEINDLICHKEIT UND ANTISEMITISMUS

Intolerante Handlungen insbesondere gegenüber der muslimischen Bevölkerung, den Roma oder allgemein gegenüber Menschen mit anderer Hautfarbe haben in den letzten Jahren zugenommen. Beleidigungen, Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt, rassistische und fremdenfeindliche Plakate, Schändung von Kultstätten und Friedhöfen sind keine Ausnahmen mehr. Die tragischen Ereignisse vom Januar 2015 in Paris und Kopenhagen, mangelnde Informationen und die wachsende Präsenz von muslimischen Migrantinnen und Migranten und Flüchtlingen, insbesondere aus Syrien und den Maghrebländern, haben zu Spannungen zwischen den Gemeinschaften – oft aus Unkenntnis – und einer Zunahme von islamfeindlichen Handlungen geführt. Zudem tragen verschiedene Gesetzesvorlagen (darunter das Verbot des islamischen Schleiers) dazu bei, die Problematik weiter zu verschärfen und eine fremden- und islamfeindliche Stimmung zu schüren.

In diesem Zusammenhang scheint es angezeigt, dass der Bundesrat im Auftrag des Parlaments einen Aktionsplan gegen Rassismus, Islamfeindlichkeit und Antisemitismus erlässt. VertreterInnen aller betroffenen Gemeinschaften müssen von Anfang an in die Ausarbeitung dieses Aktionsplans mit einbezogen werden. Amnesty International fordert die Parlamentsmitglieder zudem auf, sich persönlich im Kampf gegen die Rassendiskriminierung zu engagieren, insbesondere, indem sie rassendiskriminierende Handlungen eindeutig und öffentlich verurteilen.

7.3. ERWEITERUNG DER VORSCHRIFTEN GEGEN RASSISMUS

Die Anrufung der sogenannten Antirassismus-Strafnorm, Art. 261bis des Strafgesetzbuches, durch die Opfer führt praktisch nie zu einer Verurteilung. Es ist an der Zeit, der Bevölkerung entschieden und deutlich zu zeigen, dass rassistische Handlungen und Äusserungen keinen Platz in unserer Gesellschaft haben. Die Antirassismus-Strafnorm muss deshalb, unter Berücksichtigung der freien Meinungsäusserung, so modifiziert und erweitert werden, dass rassistische Handlungen und Äusserungen einfacher bestraft werden können. Art. 261bis StGB betrifft nur die Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Ethnie und der Religion. Eine parlamentarische Initiative mit der die Strafnorm auf Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Orientierung ausgeweitet werden soll, ist zum Zeitpunkt der Redaktion der vorliegenden Agenda noch hängig.

Da kein umfassendes Gesetz gegen Diskriminierung besteht, ist Amnesty International der Auffassung, dass noch weitere Kategorien eingeführt werden müssen, um das Anwendungsgebiet von Art. 261bis StGB zu erweitern. Insbesondere sollten Geschlechteridentität und sexuelle Orientierung als strafbare Formen der Diskriminierung betrachtet werden.

7.4. ROMA, SINTI UND JENISCHE

7.4.1. Stereotype und Stigmatisierung

Der Uno-Ausschuss für die Beseitigung von Rassendiskriminierung geht davon aus, dass Roma stark von einem strukturellen Rassismus betroffen und Opfer von Stereotypen und Stigmatisierung sind. Die ParlamentarierInnen müssen mit gutem Beispiel vorangehen und jede Form von stigmatisierendem Diskurs unterlassen. Die Schweiz hat die Aufgabe, entschieden gegen die Diskriminierung von und den Rassismus gegen Roma zu kämpfen. Amnesty International ist der Ansicht, dass insbesondere ein nationaler Aktionsplan gegen die Stigmatisierung der Roma in den Medien erstellt werden muss.

Das Parlament muss die notwendigen Massnahmen ergreifen, um einen nationalen Aktionsplan zur Sensibilisierung der Bevölkerung und zur Vorbeugung von Rassismus gegen Roma zu erstellen.

7.4.2. Anerkennung von Roma, Sinti und Jenischen als nationale Minderheiten

Die Fahrenden mit schweizerischer Nationalität werden als nationale Minderheit und die jenische Sprache wird als Minderheitensprache anerkannt. Obwohl schon seit Jahrhunderten in der Schweiz sesshaft, bestehen diese Anerkennungen für Roma, Sinti und Jenische nicht.

Die Schweiz muss Roma, Sinti und Jenische als nationale Minderheiten und das Romani analog dem Jenischen als Minderheitensprache anerkennen.

7.4.3. Schaffung von Stand- und Durchgangsplätzen

Der offenkundige Mangel an Lebensraum für Jenische und Sinti, aber auch für fahrende Roma ausländischer Herkunft führt regelmässig zu Konflikten. Im Jahr 2014 hat das Bundesamt für Kultur eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, um die Rahmenbedingungen für die Lebensweise der Fahrenden zu verbessern. Die Arbeitsgruppe sollte diese längst fällige Diskussion wieder auf die Tagesordnung setzen.

Die Schweiz muss ihre Verpflichtungen einhalten, die sie mit der Ratifizierung des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten eingegangen ist, indem sie genügend Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende mit schweizerischer Nationalität sowie

genügend Durchgangsplätze für ausländische Fahrende, die sich vorübergehend in der Schweiz aufhalten, zur Verfügung stellt.

8. LGBTI-Rechte



© Amnesty International

Menschen des gleichen Geschlechts zu lieben, weder der männlichen noch der weiblichen Norm zu entsprechen oder sich einfach die Frage nach seiner eigenen Geschlechtsidentität zu stellen, wird in vielen Ländern als Grund für eine strafrechtliche Verfolgung angesehen und in manchen Ländern sogar mit dem Tod bestraft. In der Schweiz sind es immer noch Gründe für den gesellschaftlichen Ausschluss, für Diskriminierung, Stigmatisierung und Ablehnung bis hin zu körperlichen Übergriffen.

Einiges hat sich in den letzten Jahrzehnten verbessert, vor allem was die Rechte und die Akzeptanz von Schwulen und Lesben angeht. Sogar im Asylbereich wird die Verfolgung aufgrund von Homosexualität zunehmend als Asylgrund anerkannt, wenn nachgewiesen ist, dass für die Person die Gefahr einer individuellen Verfolgung besteht. Auch gegenüber Transmenschen hat die Toleranz zugenommen, wenngleich sich die Betroffenen nach wie vor mit zahlreichen rechtlichen und konkreten Hindernissen konfrontiert sehen, wollen sie ihre Geschlechtsidentität frei leben. Dagegen steckt die Diskussion über intersexuelle Personen noch ganz in den Anfängen.

Amnesty International fordert in diesem Zusammenhang vom Parlament Folgendes:

- Registrierte Partnerschaften und Ehen von gleichgeschlechtlichen Paaren ebenso anzuerkennen wie die von heterosexuellen Paaren.
- Die volle familienrechtliche Gleichstellung aller Paare, unabhängig von sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität.
- Die Anerkennung von Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität als Asylgrund.
- Die Gewährleistung, dass Transgender-Personen in der ganzen Schweiz ihren amtlichen Geschlechtseintrag frei wählen können, ohne sich einem chirurgischen Eingriff unterziehen oder ein ärztliches Gutachten vorlegen zu müssen.
- Die notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Rechte intersexueller Personen auf ihre physische und psychische Integrität zu schützen.

9. Asyl und Migration



© Giles Clarke/Getty Images Reportage

Amnesty International ersucht die neuen ParlamentarierInnen dringend, keinen weiteren Regelungen zuzustimmen, die den Zugang zum Asylverfahren erschweren, und dafür zu sorgen, dass das Verfahren den internationalen Standards entspricht.

Asylsuchende haben Anspruch auf ein vollständiges und faires Verfahren und müssen innert einer angemessenen Frist eine begründete Antwort auf ihren Asylantrag erhalten. Zudem muss ihnen systematisch eine unentgeltliche rechtliche Unterstützung zur Verfügung stehen. Im Falle eines negativen Asylbescheids mit der Auflage, das Land zu verlassen, müssen die betroffenen Personen im Voraus über Massnahmen informiert werden, die gegen sie verhängt werden. Sie müssen ausreichend Zeit haben, ihre Rückkehr in Würde und in Sicherheit vorzubereiten.

In der vorangegangenen Legislaturperiode wurde ein Reformprozess des Asylgesetzes angestossen, der in diese Richtung zielt. Dabei wurden weitreichende Vorschläge formuliert, die gewährleisten sollten, dass alle Asylsuchenden Zugang zu einem raschen und fairen Verfahren haben, was gleichzeitig eine Kostensenkung mit sich bringt.

Wir fordern das Parlament dringend auf, dieses Vorgehen weiterzuerfolgen und die wichtigsten Vorschläge für rechtsgültig zu erklären, wie zum Beispiel die automatische und unentgeltliche rechtliche Unterstützung für alle Asylsuchenden, auch im erweiterten Verfahren. Wir stellen regelmässig fest, dass Fakten im Verlauf des Verfahrens nicht ausreichend geprüft werden, was häufig zu Wiedererwägungsgesuchen führt. Eine systematische und rechtzeitige rechtliche Unterstützung kann viel zu einer vollständigen Abklärung des Sachverhaltes und damit zu einer Beschleunigung des Verfahrens beitragen.

Unterkünfte für Asylsuchende müssen möglichst offen sein, um den Austausch mit der Bevölkerung und einen echten Integrationsprozess zu fördern. Dies umso mehr, da heute eine Mehrheit der Asylsuchenden in der Schweiz Schutz erhält.

Amnesty International fordert das Parlament dringend auf, Administrativhaft und Zwangsausschaffung nur als ultima ratio anzuwenden. Die freiwillige Ausreise ist bestmöglich zu fördern, denn Zwangsausschaffungen sind teuer und wenig effizient. Zudem sind zahlreiche ehemalige Administrativhäftlinge in die Schweiz zurückgekehrt. Die Inhaftierung von Familien und Familienvätern muss zum Wohl des Kindes ausgeschlossen werden.

10. Nationale Menschenrechtsinstitution

Anfang 2010 hat der Bund das «Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte» (SKMR) eingesetzt, das fünf Jahre als Pilotprojekt geführt wurde. Gemäss einer externen Evaluierung der Arbeit ist eine nationale Menschenrechtsinstitution für die Schweiz von Nutzen, ausserdem wurde die Qualität der Arbeit des SKMR während der Pilotphase hervorgehoben. Die Evaluierung weist ferner auf die schwierigen Arbeitsbedingungen hin, unter denen das SKMR sein Mandat ausgeübt hat: knappe finanzielle Mittel, begrenzte personelle Ressourcen und die teilweise fehlende Unabhängigkeit von der Bundesverwaltung. Die Arbeit des SKMR wird auch von einer Plattform, die etwa 80 NGO aus den verschiedenen Menschenrechtsbereichen umfasst, begrüsst. Sie haben den Bundesrat aufgefordert, das Kompetenzzentrum in eine ständige nationale Institution umzuwandeln. Der Bundesrat hat im Juli 2015 beschlossen, das Mandat des SKMR für die laufende Übergangsphase zu verlängern. In dieser Zeit soll eine hinreichende gesetzliche Grundlage für eine zukünftige nationale Menschenrechtsinstitution als ständige Einrichtung ausgearbeitet werden.

Amnesty International empfiehlt dem Parlament dringend, die notwendige gesetzliche Grundlage für die Schaffung einer unabhängigen nationalen Institution auszuarbeiten, die den Pariser Prinzipien für die Ausgestaltung nationaler Menschenrechtsinstitutionen vollumfänglich entspricht. Dies bedingt die Erlassung eines Bundesgesetzes, das der zukünftigen Institution eine langfristige Basis, genügend Ressourcen und die vollständige Unabhängigkeit garantiert.

11. Gewerkschaftsrechte

Gewerkschaftsrechte sind Menschenrechte und werden von mehreren völkerrechtlichen Instrumenten, zum Beispiel von den acht grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Organisation für Arbeit (ILO), in der die Schweiz Mitglied ist, anerkannt. Der Bundesrat hat im Rahmen seines Vernehmlassungsverfahrens 2009 die Absicht kundgetan, seine Position in Bezug auf die Sanktionen im Falle einer missbräuchlichen oder ungerechtfertigten Kündigung zu überdenken. Amnesty International hat dieses Vorhaben begrüsst und sich dafür stark gemacht, dass die ArbeitnehmerInnen der Unternehmen im Arbeitsstreit verhandeln und ihre Interessen vertreten können, ohne eine Kündigung aufgrund ihres gewerkschaftlichen Engagements befürchten zu müssen. In diesem Zusammenhang wünscht sich Amnesty International, entsprechend den Empfehlungen des Uno-Wirtschafts- und Sozialrates, dass die Schweiz ihre Gesetzgebung modifiziert, um die Wiedereinstellung von ArbeitnehmerInnen zu ermöglichen, deren Arbeitsverhältnis aufgrund ihres gewerkschaftlichen Engagements gekündigt worden ist.

Amnesty International ersucht das Parlament, in diesem Sinne gesetzgeberisch tätig zu werden, mit oder ohne ausdrücklichem Vorschlag des Bundesrates.
